

Vorlesung Hübner, Raum A2, 16.6.2004

Schuldverhältnisse

Schlechtleistungen (Peius)

- Patient erleidet Schaden durch **Medikament**
 - => Gewährleistungsansprüche, weitergehender Schaden beim Empfänger,
Haftung bei Pharmaschäden: Patient => Apotheker => Großhändler => Pharmahersteller
Mangelfolgeschaden
vgl. **§ 611**
§ 249 (2)
§ 280
 - => Die Schädigung ist eingetreten, obschon die Firma Fachleute beschäftigt, Zulassungsprüfungen durchführte etc. - trotzdem kann sie sich nicht vollständig von der Schuld befreien
- Es gibt die Ansicht, man müsste argumentieren:
„Die Firma verdient Geld mit dem Produkt, also ist sie automatisch haftbar“
 - => Das ist in Deutschland nicht vertretbar
da: Es ist für die Haftung ein Sorgfaltsverstoß notwendig
 - => international betrachtet geht das („globaler Markt“)
da: Die Haftung gilt automatisch
- Eine mehr „deutsche“ Variante dieser Argumentation, der sich auch eher H. anschließen könnte, wäre:
„Ein Sorgfaltsverstoß ist nicht nachweisbar, aber die Firma **beherrscht die Situation** und das Unternehmen, ergo haftet sie auch ohne Haftungsverstoß in concreto“
- **Arbeitnehmerhaftung** ist sehr begrenzt
 - => Nur grobe Fahrlässigkeit relevant
 - => Nicht durch Gesetz, sondern durch richterliche Entscheidungen (BAG) ist die Situation so
 - => Die „*Zulässigkeit von Fehlern befördert den Arbeitswillen*“ (O-Ton),
weil sich sonst keiner mehr traute...
- Welche **Pflichtverstöße** in der AN-Haftg. begründen eine Wiedergutmachung,
meint: wie ist „die Sünde“ zu bewerten
vgl. **§ 280 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung**
§ 276 Vorsatz und Fahrlässigkeit des Schuldners
Es gibt einen Sorgfaltsverstoß (=Fahrlässigkeit) in untersch. graduellen Ausprägungen:
den **groben Verstoß**, den **leichten Verstoß** und den **mittleren Verstoß**, der „schon gravierend ist“
Im Falle des mittleren Verstoßes kann durchaus der Schaden zwischen AG und AN geteilt werden

- Der Schaden muß „vom Missetäter“ bezahlt werden, was aber auch eine **juristische Person** sein kann
=> **Also trägt nicht der den Schaden, der den Fehler machte (!)**
=> Das hat menschliche Konsequenzen großen Ausmaßes
§ 311, Abs. 2, 3: (Schadenersatzansprüche entstehen auch dadurch...)
könnte evtl. doch eine Haftung von Vorständen begründen
§§ 276, 278: Vielleicht könnte man auch den Vorstand / GF als **Erfüllungsgehilfen** der
jurist. Pers. betrachten? (Argumentation etwas wackelig)
Im Grunde ist jeder „§ 54 HGB“ ein Erfüllungsgehilfe
„Die persönliche Haftung eines Menschen ist nicht mehr vorhanden“
„Die Popularisierung unserer Wirtschaft schädigt die Kontinuität der Wirtschaft“ (bspw. 50 €-Aktie)
In der **Konzernhaftung** gilt: wer das Sagen hat, muß auch haften
- Es hat sich etabliert, keinen guten, aussagekräftigen Lagebericht mehr in den Jahresberichten
auszuweisen. Dabei ist ein echter, fachkundiger Lagebericht (wie ihn das HGB fordert) sehr wichtig
- Im **Straßenverkehr** gibt es auch die Haftung ohne Verschulden: **Gefährdungshaftung**
(vgl. oben: Auto wird beherrscht, also haftet man)
Es kann bei einem Unfall zwischen einem Fahrradfahrer und einem Auto trotz des Anfahrens des Fahrrads
durch das Auto eine **Mitschuld** des Fahrradfahrers geben, z.B. weil er uneinsehbar zwischen Autos
herausgefahren kam => **§ 254**
Das Gleiche gilt bei der Pharmafirma, wenn der Patient das Zäpfchen oral nahm
Die Mitschuld des Fahrradfahrers nutzt den Autofahrer evtl. nichts, wenn der kein Geld hat
=> Es müßte eine **Pflicht-Privathaftpflichtversicherung** geben